

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 393/Y3B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Esther W [REDACTED],

[REDACTED] Israel, S [REDACTED] W [REDACTED], G [REDACTED] P [REDACTED] Str. [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

G E G E N

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

ERLAß

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 DRG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht lehnt ein Recht zum Wiederantritt des des 1960 zurückgenommenen Gesamthabensabrechnungsberufs ab. Im Übereinstimmung mit dem RM vom 1969, 273 führt es aus, ein Nachschleusen gemäß § 109 a Abs. 1 DRG komme nicht in Betracht. Eine entsprechende Anwendung des Art. IV Nr. 2 im Verhältnis mit Nr. 1 Abs. 1 a DRG-Schluss (vgl. dem RM vom 1969, 336) behält aus, weil das Berufungsgericht der Klägerin nicht glaubt, das notwendige Grunde für die Antragserhebung maßgebend waren. Die Klägerin befand sich auch nicht mindestens ein Jahr lang in Konzentrationslager-

19

- 3 -

haft, so daß ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 4 EEC-Schluss wegen der Neufassung des § 31 Abs. 2 EEC nicht besteht.

Entgegen der Ansicht der Beschwerde hatte das Berufungsgewicht keinen Anlaß, ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 wegen der Anspruchserweiterung durch § 33 Abs. 2 EEC (vgl. BGH RZW 1972, 20; 1974, 183 Nr. 19) zu erwägen. Diese Anspruchserweiterung kommt dann in Frage, wenn der Antragsteller zu der Zeit, für die Entschädigung verlangt wird, nach den Verhältnissen seines Aufenthaltslandes wegen seines Alters noch nicht im Erwerbsleben stehen konnte (BGH RZW 1974, 183 Nr. 19). Die Klägerin beansprucht Kapitalentschädigung ab 1. Januar 1945. Zu diesem Zeitpunkt war sie bereits 14 3/4 Jahre alt. Inzue, ob sie sich tatsächlich noch länger in der Ausbildung befand, kommt es nicht an.

Mai

Fortmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)